

Ausführungsbestimmungen
zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO-Bistum) und
zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden
und andere Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR)
über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (AB-Bilanzierung)

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 1 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda sowie der §§ 16 Abs. 2 und 21 Abs. 1 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Bistum Fulda werden zur Durchführung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnungen und zur Regelung von Abweichungen von den durch die Haushalts- und Rechnungslegungsordnungen einbezogenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 18 Abs. 1 HRO-Bistum sowie § 16 Abs. 1 HRO-KGR) folgende allgemeine Ausführungsbestimmungen im Sinne des can. 31 CIC erlassen:

Teil I
Jahresabschluss

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Gliederung der Bilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 266 HGB und erfolgt für die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 HRO-Bistum und § 1 Abs. 1 und 3 HRO-KGR gemäß den Anlagen 1 oder 2, die Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen sind.
- (2) Die einzelnen Bilanzpositionen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) auszuweisen und zu bewerten. Wahlrechte oder Abweichungen vom Handelsgesetzbuch sind gemäß den folgenden Bestimmungen auszuüben.

§ 2
Anlagevermögen, Gemildertes Niederstwertprinzip

Für Gegenstände des Anlagevermögens gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (Abschreibungspflicht). Bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen gilt ein Abschreibungsverbot. Für Finanzanlagen gilt § 7.

§ 3

Immaterielle Vermögensgegenstände

Softwarelizenzen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Kosten für die Installation und Ersts Schulung zur Nutzung der Software aktiviert; die Abschreibung erfolgt in der Regel linear über 5 Jahre. Zugänge während eines Jahres gelten zum 01.01. als angeschafft.

§ 4

Bewertung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen

(1) Die bilanziellen Werte für Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Gebäude und mit dem Grund und Boden fest verbundenen baulichen oder technischen Anlagen sind nach den folgenden Kriterien zu ermitteln:

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind gemäß § 255 Abs. 1 und 2 HGB zu bewerten.
2. Bewertung von Grund und Boden:
 - a) Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten gemäß Ziffer 1.
 - b) Falls Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist der Bodenrichtwert nach dem Bodenrichtwertinformationssystem (nachfolgend: BORIS) zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen.
 - c) Für die Richtwertfindung ist, wenn eine Spanne angegeben ist, die niedrigste Wertangabe maßgeblich (Vorsichtsprinzip).
 - d) Die Richtwerte gelten für bebaute und unbebaute Grundstücke. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf einen Bewertungsabschlag für bebaute Grundstücke verzichtet.
 - e) Soweit keine Bodenrichtwerte vorliegen, erfolgt eine Wertermittlung durch Schätzung anhand vorliegender Bodenrichtwerte von Grundstücken in nächster Nähe.
 - f) Friedhofsgrundstücke sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Wertansatz von 1,00 € zu erfassen.
 - g) Gemeinbedarfsflächen sind zum Bodenrichtwert, abzüglich eines Abschlages von 25 % zu bilanzieren.

3. Bewertung von Gebäuden und baulichen Anlagen:

Die aufstehenden Gebäude und baulichen Anlagen, die fest mit Grund und Boden verbunden sind, sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen auf der Grundlage der bereits verstrichenen Nutzungsdauer zu bewerten.

4. Bewertung von technischen Anlagen:

Die technischen Anlagen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Ziffer 1. abzüglich der Abschreibungen auf der Grundlage der bereits verstrichenen Nutzungsdauer zu bewerten.

5. Bei sakral genutzten Grundstücken, Gebäuden sowie bodenverbundenen baulichen und technischen Anlagen gelten folgende Regelungen zur Wertermittlung:

- a) Grundstücke (Grund und Boden, auf dem das Kirchengebäude bzw. das sakral genutzte Gebäude oder die Anlage steht, einschließlich weiterer dem kirchlichen Zweck dienende umliegende Flurstücke) werden zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Abs. 1 HGB bewertet. Dies gilt auch für Grundstücke mit Mischnutzung für sakrale und profane Zwecke.
- b) Wenn Anschaffungskosten nicht bekannt sind, gilt bei diesen Grundstücken der Bodenrichtwert gemäß den vorstehenden Ziffern 2.b) bis e).
- c) Der Wertansatz für die sakral genutzten Gebäude und Anlagen in der Eröffnungsbilanz beträgt 1,- EUR (unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung oder früheren Erweiterung).
- d) Bei Baumaßnahmen nach dem Öffnungsbilanzstichtag an sakralen Gebäuden wird der Eigenanteil des jeweiligen Rechtsträgers an der Finanzierung der Maßnahmen aktiviert.

(2) Nicht sakral genutzte Gebäude und bauliche bzw. technische Anlagen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind, sind entsprechend ihrer Zwecksetzung zu nachfolgenden Abschreibungssätzen abzuschreiben:

1. Verwaltungs- und Wohngebäude, Pfarrzentren: linear mit 2 % p.a.
2. Schulgebäude, Kindertagesstätten, Bildungshäuser: linear mit 3 % p.a.

§ 5

Bilanzierung von Grundstücken und Gebäuden bei abweichendem wirtschaftlichen Eigentümer

(1) Fällt zivilrechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum auseinander, wird der jeweilige Vermögensgegenstand beim wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert.

Der wirtschaftliche Eigentümer:

- übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand aus,
- trägt die Gefahren, Risiken und Lasten
- kann den rechtlichen Eigentümer von der dauerhaften Nutzung (während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer) an dem Vermögensgegenstand ausschließen.

Die Übernahme oder Abgabe eines wirtschaftlichen Eigentums kann vertraglich geregelt werden.

Lässt sich ein vom zivilrechtlichen Eigentümer abweichender wirtschaftlicher Eigentümer nicht eindeutig feststellen, ist beim zivilrechtlichen Eigentümer zu bilanzieren.

- (2) Grundstücke ortskirchlicher Stiftungen, die im wirtschaftlichen Eigentum eines anderen Rechtsträgers stehen, sind zusätzlich in der Anlagenbuchhaltung der jeweiligen ortskirchlichen Stiftung ohne Wertansatz zu erfassen.

§ 6

Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind jeweils selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wirtschaftsgüter in diesem Sinne sind auch Gegenstände der Hardware, einschließlich der für den Betrieb installierten erforderlichen Betriebssoftware sowie technische Geräte und nicht fest eingebaute Anlagen.
- (2) Im Einzelnen gelten für die Bilanzierung der vorgenannten Wirtschaftsgüter folgende Bestimmungen:
 1. Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden nur dann bilanziert, wenn sie nach dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden.
 2. Wirtschaftsgüter mit Nettoanschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die nach § 6 Abs. 2 EStG ein Sofortabschreibungswahlrecht besteht, gelten als Geringwertige Wirtschaftsgüter, sind nicht zu aktivieren und werden direkt als Aufwand gebucht.
 3. Gegenstände mit Nettoanschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die gemäß § 6 Abs. 2 EStG nicht als Geringwertige Wirtschaftsgüter anzusehen sind, sind zu aktivieren und über die allgemein übliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

§ 7

Finanzanlagen

Finanzanlagen sind wie folgt zu bilanzieren:

1. Kapitalbeteiligungen an Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Wert bilanziert.
2. Grundsätzlich sind Wertpapiere und wertpapierähnliche Gegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungskosten zu bilanzieren.
3. Ergänzend zu vorstehender Ziffer 2 gilt Folgendes:

Bei einer auf die Anschaffungskosten oder auf den Wert zum letzten Bilanzstichtag bezogenen kontinuierlichen Kurswertminderung im Verlauf des Wirtschaftsjahres von

mehr als 15 % zum Bilanzstichtag, wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. In diesem Fall ist der Wert des Papierses auf den Kurswert zum Bilanzstichtag (31.12. des Bilanzjahres) abzuschreiben. Sollten sich die Börsenkurse nach einer vorgenommenen Abschreibung am Bilanzstichtag gegenüber dem Wertansatz des Wertpapiers in der Vorjahresbilanz wieder erhöht haben, so ist eine entsprechende Zuschreibung höchstens bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen (Wertaufholungsgebot).

4. Liegt zum Bilanzstichtag eine Kurswertminderung vor, die nach vorsichtigem kaufmännischem Ermessen nicht mehr aufgeholt werden kann, so ist auf den Kurswert am Bilanzstichtag abzuschreiben.

§ 8

Sonstiges Anlagevermögen

- (1) Kunst- und Kultgegenstände sind im Jahr des Erwerbs zu Anschaffungskosten zu aktivieren und unterliegen keiner Abschreibung. Die Grenzen des § 6 Abs. 2 EStG werden analog angewendet.
- (2) Ein Edelmetallbestand ist in der Eröffnungsbilanz zu Anschaffungskosten zu erfassen. Sind keine Anschaffungskosten feststellbar, so ist der Marktwert des Bestandes zum Eröffnungsbilanzstichtag zu Grunde zu legen. § 7 Ziffer 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Umlaufvermögen

- (1) Waren und sonstige Vorräte sind wie folgt zu bilanzieren:

Es werden keine Vorräte in der Bilanz aufgeführt. Alle entsprechenden Ausgaben werden aus Vereinfachungsgründen direkt als Aufwand gebucht. Bei Rechtsträgern, die auf Grund ihrer besonderen Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit ein Vorratsvermögen führen wollen, haben dieses nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu bewerten und zu bilanzieren.

- (2) Kassenbestand:

Der Bestand aller Barkassen des jeweiligen Rechtsträgers ist in der Bilanz auszuweisen.

§ 10

Rückstellungen

- (1) Auf die Bildung von Rückstellungen kann verzichtet werden. Soweit ein bilanzierender Rechtsträger Rückstellungen bilden will, kann er diese im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften vornehmen.

- (2) Für dinglich gesicherte oder schuldrechtliche Baulastpflichten werden keine Rückstellungen gebildet.

Teil II Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

§ 11

Gegenseitige Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen sowie Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Sachkonten folgender Kontenbereiche des Kontenrahmens im jeweils gültigen Haushaltsplan des Bistums sowohl innerhalb einer Kostenstelle als auch im Querschnitt des gesamten Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig:
1. Alle Konten der Bereiche D 600 bis D 639 (Personalkosten), mit Ausnahme des Bereichs D 623 (Reisekosten).
 2. Kontenbereich D 640, Konto 6405 (Leasing/Miete Hardware) und Konto 6406 (Lizenzen Software).
 3. Alle Konten der Kontenbereiche D 623 (Reisekosten), D 641 (Bildungs- und Werkmaterial), D 642 (Büro- und Geschäftsbedarf), D 643 (Sonstiger Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand) und D 645 (Laufender Kultbedarf).
 4. Alle Konten des Kontenbereiches D 682 (Verbrauchsabhängiger Aufwand für Öl, Gas, Strom, Wasser etc.), der Konten D 680 (Grundsteuer, Grundbesitzabgaben) und D 681 (Mietaufwendungen, Pacht – und Erbbauzins)
 5. Alle Konten der Bereiche D 684 bis D 697 (Fremddienstleistungen, Instandhaltung der Grundstücke und Außenanlagen, Instandhaltung der Gebäude, Instandhaltung technischer Anlagen, Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung, Instandhaltung von IT, Instandhaltung von Kunst-/Kultgegenständen, Sonstiger Reparatur- und Wirtschaftsaufwand).
- (2) Mehrerträge auf den nachfolgend genannten Ertragskonten bzw. Ertragskontenbereichen des Haushaltsplans des Bistums berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen auf folgenden Aufwandskonten bzw. Aufwandskontenbereichen des jeweils gültigen Haushaltsplans:
1. Mehrerträge im Kontenbereich C 50 (Kirchensteuer, D 500 – D 502) berechtigen zu Mehraufwendungen über die Konten der Kostenart C74 (Hebegebühren und interdiözesane Lohnsteuerverrechnung).
 2. Mehrerträge im Kontenbereich D 540 (Gebühren, Beiträge, Entgelte) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 660 (Honorare) und D 670 (Veranstaltungen) innerhalb der Kostenstellenknoten der D-Ebene.
 3. Mehrerträge im Kontenbereich D 540, Konto 5405 (Essensgeld) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646, Konto 6460 bis 6462 (Einkauf Lebensmittel/Getränke) innerhalb der Kostenstellenknoten der D-Ebene.
 4. Mehrerträge im Kontenbereich D 550 (Erträge aus Unterkunft und Verpflegung) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 646 (Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf) innerhalb der Kostenstelle.

5. Mehrerträge im Kontenbereich D 580 (Mietträge) berechtigen zu Mehraufwendungen bei D 682 (verbrauchsabhängiger Aufwand) und D 684 (Fremddienstleistungen).
- (3) Werden Investitionsmaßnahmen oder bezuschusste Baumaßnahmen Dritter im Planjahr nicht begonnen, bleibt der hierfür genehmigte Haushaltsansatz bis zum Ende des zweiten Folgejahres bestehen.

§ 12

Inventur und Inventar

- (1) Das Inventar beinhaltet alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Nettoanschaffungs- bzw. Herstellungskosten ab 800,00 €. Dabei sind der Standort und ggf. der Nutzer zu erfassen.
- (2) Die Inventur gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 5 HRO-KGR und § 18 Abs. 3 Nr. 5 HRO-Bistum in Form einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände hat spätestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Teil III

Anwendungsbereich

§ 13

Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen gelten rückwirkend ab dem 01.01.2021 und sind auf die Bilanzierung des Bistums, der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Rechtsträger im Geltungsbereich der Haushalts- und Rechnungslegungsordnungen (HRO-Bistum und HRO-KGR) anzuwenden.
- (2) Vom Anwendungsbereich nach Abs. 1 sind Grundstücke und Gebäude des Bistums und des Bischöflichen Stuhls ausgenommen, bei denen zum 01.01.2021 zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 5 dieser Ausführungsbestimmungen auseinanderfallen. Hier gilt weiterhin § 5 der Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (DB Bilanzierung) vom 01.12.2016 (K. A. Diözese Fulda 2016, Nr. 147), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda über Bilanzierung und Haushaltsvollzug (DB Bilanzierung) (K. A. Diözese Fulda 2018, Nr. 128).

Fulda, 21. Juni 2021



Prälat Christof Steinert
Generalvikar

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der AB Bilanzierung

Gliederung der Bilanz im Geltungsbereich der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für das Bistum Fulda (HRO Bistum)

AKTIVA

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Technische Anlagen und Fahrzeuge
 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen, Bauvorbereitungskosten und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Beteiligungen
 2. Wertpapiere des Anlagevermögens
 3. Ausleihungen an nahestehende Körperschaften
 4. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 1. Forderungen aus Kirchensteuern
 2. Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand
 3. Forderungen gegenüber nahestehenden Körperschaften
 4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
- II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

A. Eigenkapital

- I. Bistumskapital
- II. Zweckgebundene Rücklagen
- III. Sonderrücklagen
 1. Rücklage Baufonds
 2. Rücklage für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- IV. Freie Rücklage
- V. Ergebnisvortrag
- VI. Bilanzergebnis

B. Sonderposten aus zweckgebundenen Zuwendungen

C. Rückstellungen

- I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- II. Sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- III. Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften
- V. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der AB Bilanzierung

Gliederung der Bilanz im Geltungsbereich der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden, das Priesterseminar und Domkapitel im Bistum Fulda (HRO-KGR)

AKTIVA

A. Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 2. Technische Anlagen und Fahrzeuge
 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen, Bauvorbereitungskosten und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
 1. Beteiligungen
 2. Wertpapiere des Anlagevermögens
 3. Ausleihungen an nahestehende Körperschaften
 4. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 1. Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand
 2. Forderungen gegenüber nahestehenden Körperschaften
 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
- II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

A. Eigenkapital

- I. Grundkapital
- II. Rücklagen
- III. Ergebnisvortrag
- IV. Bilanzergebnis

B. Sonderposten aus zweckgebundenen Zuwendungen

- I. Sonderposten aus Messstiftungen
- II. Sonstige Sonderposten

C. Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- III. Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften
- V. Sonstige Verbindlichkeiten

E. Rechnungsabgrenzungsposten